

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

72. Jahrgang

Mainz, den 23. Juli 2018

Nummer 9

INHALT

	Seite
Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben	
28. 5. 2018 Bestimmungen über die Verwendung von Gerichtskostenstemplern	67
Bekanntmachungen	
11. 6. 2018 Verlust eines Dienstausweises.....	67
12. 6. 2018 Zuwendung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen oder an die Staatskasse in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen im Jahr 2017	68
25. 6. 2018 Übersicht über den Geschäftsanfall bei den Notaren im Jahr 2017	68
4. 7. 2018 Verlust eines Dienstausweises.....	68
Personalnachrichten und Stellenausschreibungen	68

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

3406

Bestimmungen über die Verwendung von Gerichtskostenstemplern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 28. Mai 2018 (5220 – 1 – 1(201))*

- 1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 3. November 1997 (5220 – 1 – 1(22)) – JBl. S. 503; 2017 S. 176 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2002 (5220 – 1 – 1(103)) – JBl. 2003 S. 4 –, wird wie folgt geändert:

In Nummer 1.1 Satz 1 werden die Worte „Francotyp-Postalia AG & Co, Birkenwerder sowie Neopost GmbH, Olching,“ durch die Worte „Francotyp-Postalia Vertrieb und Service GmbH in Berlin (vormals Firma Francotyp-Postalia Vertrieb und Service AG & Co. KG in Birkenwerder) sowie Neopost GmbH & Co. KG in München (vormals Firma Neopost GmbH in Olching, vormals Firma Ascom Hasler GmbH in Olching)“ ersetzt.

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung der Sammlung eJV V R P f eingearbeitet

Bekanntmachungen**)

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 11. Juni 2018 (2000E18 – 1 – 28)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und -datum
57229	Stefanie Müller	Justizvollzugshauptsekretärin	Justizvollzugsanstalt Wittlich 01.03.2015

**) Nicht in der Sammlung eJV V R P f enthalten

**Zuwendung von Geldbeträgen an gemeinnützige
Einrichtungen oder an die Staatskasse in Ermittlungs-
und Strafverfahren sowie in Gnadensachen im Jahr 2017**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 12. Juni 2018 (4012 – 4 – 3)

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 haben rheinland-pfälzische Gerichte und Staatsanwaltschaften in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen gemeinnützigen Einrichtungen und der Staatskasse insgesamt

6.897.648,50 Euro

zugewiesen; davon entfielen auf die Staatskasse 1.725.608,63 Euro.

Zu beachten ist, dass die Zuweisung nicht bedeutet, dass die Zahlungsverpflichteten auch tatsächlich Leistungen in entsprechender Höhe an den jeweiligen Zuweisungsempfänger erbringen.

Übersichten der einzelnen Zuwendungsempfänger sind auf den Internetseiten der Oberlandesgerichte Koblenz und Zweibrücken bzw. der Generalstaatsanwaltschaften Koblenz und Zweibrücken veröffentlicht.

**Übersicht über den Geschäftsanfall
bei den Notaren im Jahr 2017**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 25. Juni 2018 (3832 – 1 – 1)

	2016	2017
Unterschriftsbeglaubigungen mit Entwurf	49.213	49.264
ohne Entwurf	65.082	64.581
	114.295	113.845
Verfügungen von Todes wegen	16.131	15.971
sonstige Beurkundungen	206.027	205.274
Wechsel- und Scheckproteste	10	3

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 4. Juli 2018 (2000E18 – 1 – 34)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und -datum
58576	Benedikt Thieltges	Justizvollzugsoberssekretär-anwärter	Jugendstrafanstalt Wittlich 18.05.2016

**Personalmeldungen
und Stellenausschreibungen**

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalmeldungen in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Stellenausschreibungen

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Stelle für die Präsidentin oder den Präsidenten des Sozialgerichts bei dem Sozialgericht Mainz
- 1 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht bei dem Oberlandesgericht Koblenz
- 1 Stelle für die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts bei dem Amtsgericht Montabaur
- 2 Stellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte bei der Staatsanwaltschaft Landau in der Pfalz
- 2 Stellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte bei der Staatsanwaltschaft Zweibrücken

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7

Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.